jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1991/09/30 Senat-B-91-004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1991

Rechtssatz

Die Überstellung auf den Gendarmerieposten ist nicht als zum Zweck der Vorführung vor die Behörde im Sinne des §35 VStG anzusehen, wenn sich das Behördenorgan selbst unter Assistenzleistung der Gendarmerie zum Einsatzort begeben hat, und die Vorführung nicht zur Bezirkshauptmannschaft oder allenfalls einer Außenstelle erfolgt und überdies nichts anderes als die Aushändigung einer Strafverfügung bezwecken soll.

Die Strafverfügung wegen der Übertretung der Gewerbeordnung mit bloß sechs Zeilen Text in Maschinschrift hätte zumutbarer Weise auch handschriftlich am Betretungsort ausgefertigt bzw am Postweg zugestellt werden können. Die Festnahme erfolgte daher nicht zum Zweck der Vorführung vor der Behörde und war somit rechtswidrig. Ebenso war die Anhaltung rechtswidrig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at